

EINKOMMENSTEUER



Was ist neu bei der Veranlagung 2021

Änderungen und Anpassungen bei der Einkommensteuererklärung – was ist zu berücksichtigen?



Mag. Roman Prein
Tel. 05 0259 27203
roman.prein@lk-noe.at

Änderungen der Pauschalierungsverordnung

Die geänderte Pauschalierungsverordnung (PauschVO) ist seit dem 11.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Folgende Änderungen sind ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 relevant:

- Bei Lohntierhaltung ist zur Prüfung, ob die Umsatzgrenze laut PauschVO von 400.000 Euro nicht überschritten wird, zum Umsatz (Mast- oder Aufzuchtlohn) der Wert des Futters hinzuzurechnen. Die geänderte Beurteilung hat ab 2018 zu erfolgen. Das Herausfallen

aus der Einkommensteuer-Pauschalierung ist damit ab 2021 möglich. Kleinere Betriebe können in der Vollpauschalierung bleiben.

- Gartenbaubetriebe, die ausschließlich an Wiederverkäufer oder – nunmehr auch an Land- und Forstwirte für deren erwerbsmäßige Produktion liefern, werden nach Quadratmetersätzen (flächenabhängigen Durchschnittssätzen) veranlagt.

Steuerliche Behandlung von Covid-19-Hilfen

Viele der Covid-19-Hilfen sind steuerfrei. Dazu zählen laut BMF unter anderem die Zahlungen für Einkunftsverluste aus dem Härtefallfonds, der Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft oder die aws Investitionsprämie. Im Gegensatz dazu sind Zahlungen der AMA für den Lockdown-Umsatzersatz be-

ziehungsweise Ausfallsbonus – ausgenommen bei Vollpauschalierung – als Betriebseinnahmen zu erfassen. Auch von diesen Betriebseinnahmen können bei Teilpauschalierung die entsprechenden pauschalen Betriebsausgaben abgezogen werden.

Abgabenkontonummer

Die zum 31.12.2020 bestehenden Abgabenkontonummern haben sich durch die Neuorganisation der Finanzämter nicht geändert (siehe Kasten „Finanzamt neu“). Sie wurden mit 01.01.2021 zu unveränderlichen Steuernummern.

Finanzamt neu

Seit 01.01.2021 gibt es anstelle der bisherigen Finanzämter das Finanzamt Österreich (FAÖ) und das Finanzamt für Großbetriebe (FAG).

Neben diesen beiden Finanzämtern gibt es weiters

- das Amt für Betrugsbekämpfung mit Finanzpolizei, Finanzstrafsachen und Steuerfahndung,
- den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge
- und das Zollamt Österreich.

Inhalt

Daten von AMA & SVS ans Finanzamt	2
Was ist FINANZOnline?	3
Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung	3
Die wichtigsten Formulare	4



Foto: perawit/stock.adobe.com

Diese bleiben auch in Zukunft gleich, wenn sich zum Beispiel umzugsbedingt die Adresse ändern sollte. **Die Bankverbindungen der Dienststellen haben sich in einigen Fällen jedoch geändert.**

Neue Postanschrift für Schriftstücke

Land- und Forstwirte, die Einkommensteuererklärungen, Bescheidbeschwerden, Wertfortschreibungsanträge oder andere Schriftsätze, die ihren Betrieb betreffen, an das Finanzamt übersenden wollen, müssen folgende Postanschrift verwenden:

**Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien**

Steuerformulare

Am Beginn der Formulare ist anzukreuzen, ob die Steuererklärung an das Finanzamt Österreich oder an das Finanzamt für Großbetriebe gerichtet wird oder es ist ein Finanzamt anzugeben.

Persönlicher Termin am Finanzamt

Der persönliche Kontakt im Finanzamt ist nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Allgemeine Hinweise



Betriebe mit einem Einheitswert bis 130.000 Euro und einem Nettoumsatz bis 400.000 Euro haben die Möglichkeit, den Gewinn pauschaliert zu ermitteln. Auf die Pauschalierung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die Pauschalierung (Voll- oder Teilpauschalierung) muss aber nicht günstig sein. Man kann daher darauf verzichten, was insbesondere bei hohen Einheitswerten und geringen Erträgen vorteilhaft sein kann. Beim freiwilligen Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ist die erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Dies gilt auch beim freiwilligen Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung.

Achtung: Die oben genannten Grenzen entsprechen nicht den Grenzen der Buchführungspflicht (doppelte Buchführung). Buchführungspflicht besteht seit 2020 erst ab einem Nettoumsatz von über 700.000 Euro. Übergangsfristen sind zu beachten. Bei einem Einheitswert von über 130.000 Euro und/oder einem Nettoumsatz von über 400.000 bis 700.000 Euro muss der Gewinn zumindest durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden.

Die Steuererklärungsformulare werden nur in einfacher Ausfertigung zugestellt. Um eine Überprüfung der Steuerbescheide zu ermöglichen, empfehlen wir, Kopien anzufertigen und aufzubewahren. Mitunter werden auch Formulare zugestellt, die für die Steuererklärung unter Umständen gar nicht notwendig sind. Solche Formulare sind nicht auszufüllen.

Bei Betriebsgemeinschaften werden vom Finanzamt mehrere Steuernummern vergeben. Vergewissern Sie sich, welche Steuernummer bei welchem Formular anzugeben ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr Finanzamt. Beachten Sie zunächst die amtlichen Erläuterungen (E 2, E 6-Erl, U 1a) für das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare 2021.

Die vollständigen LK-Ausfüllanleitung ist unter [noelko.at/Steuer&Recht/Steuer/Die Steuererklärungen für 2021](https://www.noelko.at/Steuer&Recht/Steuer/Die_Steuererklarungen_fur_2021) als Download verfügbar.

Daten von AMA & SVS ans Finanzamt

Die AMA hat folgende Daten automatisiert in strukturierter Form den Abgabenbehörden des Bundes bis zum 15. März jedes Jahres zu übermitteln

- Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters, die Sozialversicherungsnummer sowie die Betriebsanschrift
- Daten über den Bestand, die Jahresproduktion und die Betriebsformen im Tiersektor des abgelaufenen Jahres
- Daten über die Nutzung

land- und forstwirtschaftlicher Flächen im abgelaufenen Jahr, insbesondere Flächenausmaße von Obst- und Sonderkulturen sowie gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen

- Erhebungsmerkmale der inneren und äußeren Verkehrslage des Berghöfekatasters und im abgelaufenen Kalenderjahr gewährte Direktzahlungen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hat jährlich bis zum 31. Jänner die Daten zur Identifizierung des Bewirt-

schaffers einschließlich Sozialversicherungsnummer, Einheitswertaktenzeichen des Betriebes sowie Flächenausmaße von Zu- und Verpachtungen einschließlich der betroffenen Einheitswertaktenzeichen jeweils nach Nutzungen getrennt zu übermitteln.

Jeder Landwirt hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Jahr abzugeben, wenn er vom Finanzamt aufgefordert wird, etwa durch Zusendung von Formularen, oder das Einkommen im Jahr 2021 mehr als 11.000 Euro betragen hat.

Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die anderen Einkünfte, wie zum Beispiel Pacht, pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Funktionärsentschädigungen, insgesamt mehr als 730 Euro betragen haben und das gesamte Einkommen 12.000 Euro überstiegen hat.

Die Steuererklärungen in Papierform sind – sofern Sie nicht durch einen Steuerberater vertreten sind – grundsätzlich bis längstens Ende April 2022 dem



Foto: Tatjana Balzer/fotolia

Finanzamt zu übermitteln. Da der 30.04.2022 auf einen Samstag fällt, ist Ende der Abgabefrist der 02.05.2022. Dies gilt auch für einkommensteuerpflichtige Lohnempfänger, wie nichtselbständiger Nebenerwerb und Bauernpensionisten. In begründeten Einzelfällen sind Verlängerungsansuchen zur Abgabe der Steuererklärungen möglich. Die Formulare Komb 24, Komb 25 und Komb 26 sind zwar auszufüllen, aber nur über Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Wann ist FINANZOnline vorgeschrieben?

Wenn man die Steuererklärung im Weg von FINANZOnline elektronisch übermittelt, verlängert sich die Frist bis Ende Juni 2022. Die elektronische Übermittlung ist dann zwingend vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Was ist FINANZOnline?

FINANZOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie bei der man Amtswege per Mausclick erledigt. Landwirte können sich mit Lichtbildausweis persönlich bei jedem Finanzamt anmelden. Bei der elektronischen Übermittlung füllt man die Steuererklärungen am Bildschirm aus und übermittelt sie online. Die Onlineversionen können unter bmf.gv.at aufgerufen werden.

Mit der Anmeldung erhält man eine Zugangskennung mit Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN, mit der man auch persönliche Daten ändern, das Steuerkonto abfragen und elektronisch Rückzahlungsanträge stellen kann. Die Bescheidübermittlung kann dann ebenfalls elektronisch erfolgen. Eine eigene Hotline beantwortet Fragen zu FINANZOnline unter Tel. 050 233 790.

Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung

Welche Grenzen bei der Voll- und Teilpauschalierung seit 1. Jänner 2020 gelten, erfahren Sie im Beitrag.

1. Anwendbarkeit der Pauschalierungsverordnung seit dem Jahr 2020

Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert maximal 75.000 Euro und
- 15.000 Euro Forsteinheitswert, isoliert für Forstwirtschaft
- 60 Ar Weinbaufläche, isoliert für Weinbau

Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als 75.000 Euro bis maximal 130.000 Euro oder
- sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 Euro

Für die Voll- und Teilpauschalierung gilt: Es wird auf die selbst bewirtschaftete Fläche oder auf den „selbst bewirtschafteten Einheitswert“ laut Finanzamt abgestellt.

Ein weiteres Kriterium für die Voll- und Teilpauschalierung ist die Einhaltung der Jahres-

umsatzgrenze von maximal 400.000 Euro netto. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, zum Beispiel 2019 und 2020 Umsätze von jeweils mehr als 400.000 Euro erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2022) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Bei Lohntierhaltung ist zur Prüfung, ob die Umsatzgrenze von 400.000 Euro nicht überschritten wird, zum Mast- oder Aufzuchtlohn der Wert des vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Futters hinzuzurechnen. Die geänderte Beurteilung hat für die Jahre ab 2018 zu erfolgen. Das Herausfallen aus der Einkommensteuer-Pauschalierung ist damit ab 2021 möglich.

Kleinere Betriebe können in der Vollpauschalierung bleiben. Würde ein Betrieb dadurch aus der Pauschalierungsverordnung ausscheiden, kann der Gewinn bei der Veranlagung 2021 oder 2022 weiter pauschaliert ermittelt werden, wenn die Umsatzgrenze von 400.000 Euro auch nach Hinzurechnung des Wertes des Futters im Jahr 2021 oder 2022 nicht überschritten wird. Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Voll- oder

Teilpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

2. Welcher Einheitswert ist für die Prüfung der Einheitswertgrenzen heranzuziehen?

Für die Veranlagung 2021 ist der zum 31.12.2020 maßgebliche Einheitswert heranzuziehen.

3. Welcher Einheitswert ist für die Berechnung des Grundbetrages bei der Vollpauschalierung heranzuziehen?

Wurde im Zuge der Hauptfeststellung ein Einheitswertbescheid erlassen, mit dem ein Einheitswert von über 75.000 Euro festgestellt wird, ist dieser Einheitswert mit 01.01.2015 rückwirkend wirksam. Allerdings ist der Gewinn im Rahmen der Pauschalierungsverordnung mittels Teilpauschalierung erst ab dem der Bescheidzustellung folgenden Jahr zu ermitteln; es sei denn, der maßgebliche Einheitswert beträgt aufgrund von unterjährigen Verkäufen, Verpachtungen und zur Nutzung überlassenen Flächen höchstens 75.000 Euro. Die Gewinnermittlung im Rahmen der Voll-

Grenze für Buchführungspflicht

Seit 01.01.2020 besteht Buchführungspflicht, wenn der Nettoumsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Umsatzgrenze von jeweils 700.000 Euro überstiegen hat.

pauschalierung hat aber auf Basis des neu festgestellten Einheitswertes zu erfolgen. Sollte also der neue Einheitswertbescheid noch nicht vorliegen, wird die Veranlagung vorerst auf Basis des alten Bescheides vorgenommen. Sobald der neue Einheitswert vorliegt, ist der Veranlagungsbescheid von Amts wegen zu ändern.

4. Keine Übergangsfrist bei Überschreiten der 75.000 Euro Einheitswertgrenze

Liegt der Einheitswert zum 31.12.2020 nicht über 75.000 Euro kann 2021 die Vollpauschalierung angewendet werden. Beträgt der Einheitswert zum 31.12.2020 mehr als 75.000 Euro, ist man ab 2021 zur Aufzeichnung verpflichtet: Teilpauschalierung oder freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder freiwillige Buchführung.

Die wichtigsten Formulare

Für pauschalierte Landwirte können im Wesentlichen die folgenden Formulare von Bedeutung sein.

E 1 – Einkommensteuererklärung personenbezogen

E 1c – Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmer mit pauschalieren Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

E 2 – Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung

E 3 – Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer

E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

E 6 – Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften

Ergebnis unter anderem aus der Beilage E 6c, wobei für jede Einkunftsart jeweils ein Formular E 6 auszufüllen ist.

Bewirtschaftet zum Beispiel ein Ehepaar gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb und erzielt gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dann ist für die Land- und Forstwirtschaft das Formular E 6c und E 6 auszufüllen und für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung das Formular E 6b und E 6.

E 6c – Beilage zur Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für Personengesellschaften und -gemeinschaften

E 6-Er1 – Ausfüllhilfe zu E 6, E 6c und anderen

E 11 – Beilage für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Per-



sonengesellschaft/Personengemeinschaft. Von jeder beteiligten Person ist zur Angabe des Gewinnanteiles ein eigenes Formular E 11 auszufüllen.

E 30 – Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus Plus, behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen und erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

L 1 – Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung und/oder Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages und Berücksichtigung des Kindermehrbetrages

L 1ab – Beilage zum Formular

L 1 oder E 1 für außergewöhnliche Belastungen

L 1d – Beilage zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastungen für Kinder oder Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung

L 1k-bF – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus in besonderen Fällen

L 1k-bF – Erläuterungen – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF

U 1 – Umsatzsteuererklärung

U1a – Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung

Die Formulare und amtlichen Ausfüllanleitungen kann man auch unter bmf.gv.at im Bereich Formulare herunterladen – ausgenommen die Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF.

Nur nach Aufforderung des Finanzamtes

■ **Komb 24** – Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau/Mostbuschenschank/Almausschank

■ **Komb 25** – Beilage zur Einkommensteuererklärung und Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe

■ **Komb 26** – Beilage zur Einkommensteuererklärung und Feststellungserklärung für Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft



Foto: Johannspreiter/stock.adobe.com

Allgemeine Hinweise zu den Formularen

Die Formulare – mit Ausnahme der Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF – und amtlichen Ausfüllanleitungen können auch aus dem Internet „heruntergeladen“ werden unter bmf.gv.at im Bereich Formulare. In diesem Fall ist zu beachten, dass die Formulare maschinell gelesen werden und daher mittels Tastatur und Bildschirm ausgefüllt werden sollten. Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht ein Handbuch mit Steuerinfos „Das Steuerbuch 2022 – Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2021 für Lohnsteuerzahler/innen“. Es enthält allgemeine Informationen zu Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Dieses kann man unter bmf.gv.at im Bereich „Services“ in der Rubrik „Publikationen“ herunterladen.

Ausfüllhilfe – LBG

Pauschalierte Landwirte können in ihrer BBK ihre Steuererklärung 2021 besprechen. Dies erfolgt im Rahmen einer halbstündigen Durchsicht mit einem Steuerberater der LBG zu den vorgesehenen Terminen und ist kostenpflichtig. Wir ersuchen um Voranmeldung in Ihrer BBK. Nutzen Sie dieses günstige Angebot.